

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 20. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2025)

zum Thema:

Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes

und **Antwort** vom 5. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 396

vom 20. Januar 2025

über Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Cannabisanbauvereinigungen sind bisher insgesamt eingegangen (sowohl beim LAGeSo als auch bei den Bezirken) und wie viele dieser Anträge wurden beschieden? Bitte nach Sitzbezirken auflisten!

Zu 1.:

Insgesamt sind zum Stichtag 22.01.2025 20 Anträge auf Anbauvereinigungen nach Konsumcannabisgesetz (KCanG) bei den Bezirken und beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) eingegangen. Ein Antrag wurde zurückgezogen. 19 Anträge sind derzeit beim LAGeSo in Bearbeitung. Die Auflistung nach Sitzbezirken kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bezirk	Anzahl eingegangener Anträge
Charlottenburg-Wilmersdorf	2
Friedrichshain-Kreuzberg	4
Marzahn-Hellersdorf	1
Neukölln	1
Pankow	4

Reinickendorf	2
Steglitz-Zehlendorf	2
Tempelhof-Schöneberg	1
Treptow-Köpenick	2

Quelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Bisher wurden keine Anträge abgelehnt. Ein Antrag wurde noch vor Inkrafttreten der Verordnung zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf genehmigt.

2. Welche spezifischen Herausforderungen, Schwierigkeiten oder Verzögerungen, denen Cannabisanbauvereinigungen ausgesetzt sind, sind spezifisch der Berliner Situation, insbesondere hinsichtlich des späten Inkrafttretens der Verordnung zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes, und dem anfänglichen Zuständigkeitswirrwarr geschuldet?

Zu 2.:

Die Herausforderungen, mit denen Anbauvereinigungen in Berlin konfrontiert sind, sind nur zum Teil spezifisch für die Hauptstadt. Das KCanG trat bundesweit sehr kurzfristig in Kraft, wodurch länderübergreifend vor Inkrafttreten des Gesetzes keine umfassenden Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden konnten. Die Verzögerung bei der Klärung der Zuständigkeiten war daher weniger ein Problem, das nur Berlin betraf, sondern spiegelte vielmehr die Notwendigkeit wider, Zuständigkeiten und Verfahren innerhalb kurzer Zeit zu definieren. Deutschlandweit konnten bislang nur 20 % der gestellten Anträge genehmigt werden, was deutlich macht, dass insbesondere Auslegungsfragen des Gesetzes maßgeblich zur Verzögerung beitragen.

3. Laut Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage auf Drucksache 19/20415 wurden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) für die Prüfung und Erlaubniserteilung an Anbauvereinigungen zwei Beschäftigungspositionen zugeteilt. Wie viele dieser Stellen sind bisher besetzt?

Zu 3.:

Seit Januar 2025 ist eine Stelle besetzt. Die zweite Stelle ist ebenfalls besetzt, die Tätigkeit wird jedoch erst ab April 2025 aufgenommen.

4. Wie hoch fällt die Personalbemessung der Bezirke für die Durchführung der Kontrollen der Anbauvereine jeweils aus? Wie viele der dafür erforderlichen Stellen sind in den Stellenplänen abgebildet und wie viele davon sind tatsächlich besetzt?

5. Wie hoch fallen die mit der Kontrolle der Anbauvereine verbundenen Kosten insgesamt jährlich aus und werden diese im Sinne des Konnexitätsprinzips durch Erhöhung der Zuweisungen für die Bezirke finanziert?

Zu 4. und 5.:

Die personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht bezifferbar und werden zu einem späteren Zeitpunkt analysiert. Sollte es zu Steigerungsraten an Kontrollaufgaben kommen, wird im Personalbereich nachgesteuert. Hier gilt das Konnexitätsprinzip.

6. Wann ist mit einer Anpassung der Gebührenordnung für die Erlaubniserteilung für Anbauvereinigungen nach KonsumcannabisG zu rechnen? Welche Gebühren und in welcher Höhe plant der Senat zu erheben?

Zu 6.:

Der Senat sieht die Einführung von Tarifstellen für behördliche Verwaltungsleistungen nach KCanG als unverzichtbar. Zu den geplanten Tarifstellen zählen die Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 Satz 2, die Verlängerung der Erlaubnis nach § 14 Satz 2, die nachträgliche Anpassung der Erlaubnis nach § 13 Absatz 3 Satz 3, nachträgliche Anlagen oder Bedingungen nach § 13 Absatz 4, der Widerruf / die Rücknahme der Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 oder 2 sowie regelmäßige oder anlassbezogene Kontrollen nach § 27 Absatz 1 und die Anordnung von Maßnahmen nach § 27 Absatz 3. Die Gebühren werden anhand des Aufwandes der behördlichen Verwaltungsleistung berechnet und liegen je nach Leistung und Aufwand zwischen 100 € und 5.000 €.

Der Senat plant, die Tarifstellen für behördliche Leistungen nach KCanG in der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) zu ergänzen. Der Antrag auf Änderung der VGebO wurde bereits bei der hierfür zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen eingereicht. Wann die Anpassung der VGebO abgeschlossen sein wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden.

Bis die Tarifstellen in die VGebO aufgenommen wurden, können das LAGeSo und die Bezirke die behördlichen Verwaltungsleistungen nach KCanG über Auffanggebührentatbestände gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge abrechnen.

7. Weshalb handhabt das LaGeSo das Werbeverbot für Cannabisanbauvereinigungen in einer Weise restriktiv, die weit über das in anderen Branchen (etwa im ärztlichen Bereich) übliche Maß hinausgeht und offenbar jede Form digitaler und sachlicher Information im Web und den sozialen Netzwerken einschließt?

Zu 7.:

Das LAGeSo handelt in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege gemäß § 6 KCanG in Verbindung mit § 1 Nummer 14. Demnach ist Werbung für Cannabis und für Anbauvereinigungen verboten. Das Werbeverbot gilt auch digital. Informationen sind auf Webseiten und in den Sozialen Medien möglich, sofern sie sich ausschließlich auf sachliche Inhalte beschränken. Inhalte mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, sind gemäß § 1 Nummer 14 KCanG als Werbung zu verstehen. Gemäß § 1 Nummer 14 KCanG gilt auch solche kommerzielle Kommunikation, bei der davon ausgegangen werden muss, dass sie von einem nicht unerheblichen Teil der Adressatinnen und Adressaten als Werbung für Cannabis gemäß dem ersten Halbsatz wahrgenommen wird, als Werbung.

8. Trifft es zu, dass das LaGeSo von allen Mitgliedern von Cannabisanbauvereinigungen die aktive Mitwirkung beim Cannabis-Anbau verlangt und auf welche rechtliche Grundlage stützt es sich dabei gegebenenfalls?

Zu 8.:

Das LAGeSo stützt sich in seinem Verlangen der aktiven Mitwirkung aller Mitglieder u.a. auf die rechtlichen Grundlagen des KCanG sowie Absprachen der Länderarbeitsgruppe KCanG.

Gemäß § 17 Absatz 2 KCanG sind Mitglieder der Anbauvereinigung dazu verpflichtet, beim Anbau von Cannabis und den unmittelbar mit dem Anbau verbundenen Tätigkeiten mitzuwirken. Eine Mitwirkung der Mitglieder kann insbesondere darin bestehen, dass sie sich eigenhändig bei der Pflanzung, der Pflege, der Schädlingsbekämpfung oder der Ernte der Cannabispflanze betätigen (vgl. Bundestag-Drucksache 20/8704, S. 113). Mit dem Erfordernis der aktiven Mitwirkung soll nach der Gesetzesbegründung unionsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden. Die Regelung ordnet den gemeinschaftlichen Anbau in Anbauvereinigungen als Vorbereitungshandlungen der einzelnen Mitglieder für den persönlichen Konsum ein, der nach Art. 2. Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI entkriminalisierbar ist (vgl. Bundestag-Drucksache 20/8704, S. 72).

In der Länderarbeitsgruppe KCanG, in welcher Vertretungspersonen aller Bundesländer Absprachen zur Auslegung und einheitlichen Handhabung des KCanG treffen, haben sich die Bundesländer u.a. auf folgende Vorgehensweise verständigt: Die Anbauvereinigungen müssen durch geeignete Vorkehrungen effektiv dafür Sorge tragen, dass sich alle Mitglieder tatsächlich aktiv am gemeinschaftlichen Eigenanbau beteiligen. Eine lediglich passive Mitgliedschaft ist demnach nicht zulässig. Die genaue Art und Weise der Einbindung der Mitglieder in den gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie die Vorkehrungen zur Gewährleistung der aktiven Mitwirkung aller Mitglieder sind durch die Anbauvereinigungen – zum Beispiel im Rahmen eines Mitwirkungskonzepts – gegebenenfalls darzulegen.

9. Die Bezirke Neukölln, Friedrichshain-Kreuzberg und Pankow haben eine Absichtserklärung unterzeichnet, sich als Modellregion für die wissenschaftliche Erprobung von gewerblicher und gemeinwohlorientierter Produktion und Vertrieb von Cannabis in Fachgeschäften zu bewerben. Wie positioniert sich der Senat zum Vorhaben der Bezirke, Modellregionen im Rahmen des KonsumcannabisG einzurichten und unterstützt der Senat die Etablierung solcher Modellregionen?

Zu 9.:

Der Senat steht grundsätzlich positiv zu Forschungsprojekten im Bereich Konsumcannabis gemäß § 2 Absatz 4 KCanG, um die gesundheitlichen Auswirkungen des legalen Cannabiskonsums in einer kontrollierten Umgebung zu untersuchen. Angesichts der Beteiligung kommerzieller Akteure aus der Cannabisindustrie an den geplanten Forschungsvorhaben ist es dem Senat besonders wichtig, dass die Forschung objektiv bleibt und die gesellschaftlichen sowie gesundheitlichen Ziele der Projekte nicht von kommerziellen Interessen beeinflusst werden.

10. Wie bewertet die Landessuchtbeauftragte die Einrichtung von Modellregionen im Rahmen des KonsumcannabisG?

Zu 10.:

Die Landessuchtbeauftragte teilt die grundsätzliche Position des Senats zur Durchführung von Forschungsvorhaben im Bereich Konsumcannabis gemäß § 2 Absatz 4 KCanG, unter der Voraussetzung einer wissenschaftlich unabhängig begleiteten und transparenten Durchführung. Auf diese Weise können empirische Daten insbesondere zur sozialen und gesundheitlichen Entwicklung gesammelt werden, die eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Suchthilfe und Suchtprävention unterstützen.

Besonderen Wert legt sie darauf, dass durch die Forschungsvorhaben und die regulierte Abgabe keine Konsumanreize geschaffen und klare Vorgaben hinsichtlich Alterskontrollen, Werbeverbot und Kaufmengenbegrenzung eingehalten werden. Die Abgabe von Konsumcannabis zu wissenschaftlichen Zwecken sollte in Verbindung mit präventiven Maßnahmen dazu beitragen, die Risiken des Konsums zu minimieren und gleichzeitig das Bewusstsein für einen risikoarmen Umgang stärken.

Aus Sicht der Landessuchtbeauftragten könnte die Umsetzung von Forschungsprojekten in einzelnen Berliner Bezirken zu einer Fragmentierung mit unterschiedlichen Regelungen oder Standards führen und die gesamtstädtische Steuerung der Suchthilfe und der Suchtprävention erschweren. Um eine kohärente gesamtstädtische Strategie zu gewährleisten, ist es daher entscheidend, dass eine enge Abstimmung zwischen den Bezirken und der Landesebene erfolgt. Zudem wäre es wünschenswert, dass die Bezirke regelmäßig über den Fortschritt und die Ergebnisse des Forschungsvorhabens berichten.

Auf diese Weise können die gewonnenen Erkenntnisse in eine gesamtstädtische Strategie integriert werden.

11. Wie bewertet der Senat die Rolle, die Anbieter von Gesundheitscannabis im Kontext von Modellregionen einnehmen könnten, insbesondere auch vor einem wirtschaftlichen Hintergrund?

12. Welche rechtlichen Hürden bestehen für Anbieter von Gesundheitscannabis für die Zusammenarbeit mit den potenziellen Modellregionen?

Zu 11. und 12.:

Der Senat kann die Rolle der Anbietenden von „Gesundheitscannabis“, insbesondere auch vor einem wirtschaftlichen Hintergrund, nicht bewerten, da der Begriff „Gesundheitscannabis“ missverständlich ist und in der Folge unklar bleibt, ob die Frage auf Anbietende von Medizinalcannabis oder Genusscannabis abzielt.

Die Verwendung des Begriffs „Gesundheitscannabis“ wird als problematisch angesehen. Cannabis wird sowohl im medizinischen Bereich als Medikament als auch im Freizeitbereich konsumiert. Der Begriff „Gesundheitscannabis“ suggeriert, dass alle Formen von Cannabiskonsum gesundheitliche Vorteile haben, was insofern irreführend ist, da die Bezeichnung die potenziellen gesundheitlichen Risiken des Cannabiskonsums nicht ausreichend berücksichtigt.

13. Sind dem Senat wirtschaftliche Unsicherheiten oder Schwierigkeiten von Cannabisproduzent*innen (etwa in Bezug auf Investitionen oder Kreditwürdigkeit) aufgrund der aktuellen Debatten um eine mögliche politische Kehrtwende betreffend den Cannabiskonsum nach der bevorstehenden Bundestagswahl bekannt??

Zu 13.:

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KCanG ist das Anbauen und Herstellen von Konsumcannabis weiterhin verboten. In Bezug auf den legalen gemeinschaftlichen Anbau in Anbauvereinigungen sind dem Senat konkrete Bedenken hinsichtlich möglicher wirtschaftlicher Unsicherheiten aufgrund der aktuellen politischen Debatten nicht bekannt.

Berlin, den 05. Februar 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege